

E. Zusammenfassung und Schlußfolgerung

1. Die Gesetze für fahrlässige Tötung im Hexateuch

Wie schon erwähnt, ist mit der Diesseitigkeit der Gesetze gemeint, daß das Gesetz uns mit dieser Welt und dieser Zeit verbindet, wie es der allgemeinen Bedeutung von "Gesetz" entspricht. Daher findet die Strafe als Tatfolge, z.B. die Todesstrafe oder der Schadenersatz in dieser Zeit statt.

Ist das Problem der fahrlässigen bzw. der unvorsätzlichen Tötung mit dem diesseitigen Gesetz zu lösen? Wie ich schon erwähnt habe, versuchten die Rechtssysteme des Alten Orients bereits, den in einem solchen Fall, z.B. beim stößigen Ochsenfall, entstandenen Schaden mit Schadenersatz auszugleichen. Es gilt bei Israeliten einerseits nicht viel anders, andererseits doch anders, und zwar sieht man in der Thora den Besitzer als einen vorsätzlichen Täter an, der so hart wie ein vorsätzlicher bestraft wird (Ex 21,29). Ist es aber in unserer Praxis bei einem solchen Fall, z.B. ein Fahrer, der schon drei mal hintereinander vor seinem unvorsichtigen Fahren gewarnt ist, als ein vorsätzlicher zu betrachten? Und gilt es auch für eine juristische Person, z.B. Rußland? Kann dieses in seiner Nachlässigkeit bei den gefährlichen Atomanlagen verwahrt werden, weil dort ja schon ein katastrophaler Unfall passiert ist, und so mit der harten Strafe gedroht werden? Und wie sieht es in den anderen Staaten z.B. Nordkorea oder Indien aus, wo noch kein offizieller großer Unfall geschehen ist? Mit dem Gesetz ist eine solche Gesetzgebung nicht möglich, solange der Gesetzgeber einer der Täter selbst sein könnte.

Ein Beispiel gibt es noch im Hexateuch, und zwar die Asylgesetzgebung. Sie ist m.E. eine Ausnahmeregel vom Talionsprinzip. Gott muß dabei eingreifen, daß ER ein gerechter Gott ist und nie unrecht tut (Hiob 34,10f.), und deswegen den unvorsätzlichen Totschläger, der nicht aus Feindschaft, sondern durch Zufall einen Menschen getötet hat, in Schutz nehmen. Sonst rächt sich der Bluträcher an ihm, denn das diesseitige Gesetz verlangt es: "Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird

durch Menschen vergossen" (Gn 9,6), und: "Leben um Leben" (Ex 21,23f.; Lv 24,19f. Dt 19,21).

Die Praxis läuft allerdings anders ab, wie wir in einem früheren Abschnitt gesehen haben: Nach Ex 21,13 liegt das Urteil in der Hand Gottes, wenn jemand einen anderen ohne Nachstellung getötet hat. Der Grund war vielleicht, weil es schwierig für Menschen zu entscheiden ist, ob einer wirklich unvorsätzlich gehandelt hat oder nicht. Aber gemäß Num 35,24 soll die Gemeinde zwischen dem fahrlässigen Totschläger und dem Bluträcher richten. Wieder ganz anders ist die Gesetzgebung in Dt. Dort findet sich nichts von irgendeiner Gemeinde oder einem Hohenpriester, die Rede ist nur von Ältesten. Indirekt verweist Dt in 19,18 auch auf die Richter als Gerichtsinstitution. Wie die Verschiedenheit der Gerichtsinstitutionen zeigt, ist ihre Aufgabe nicht einfach, denn der unvorsätzliche Totschläger oder der Richter kann nur schwer den Nachweis erbringen, daß jener tatsächlich nicht vorsätzlich gehandelt hat. Daher sind mehrere Zeugen und das Kollegialsystem bei Gericht nötig. Das zeigt uns auch der Talmud anhand vieler Beispiele. So gibt es einerseits die Schwierigkeiten des Gerichtsverfahrens. Andererseits läuft auch die Praxis der Asylstadt nicht ohne Probleme ab, wie das folgende Beispiel aus dem Talmud zeigt:

"Sowohl der mit Salböl gesalbte, als auch der durch Amtskleidung geweihte, als auch der provisorische - gemeint ist der abgegangene; wenn der Hohepriester für eine bestimmte Zeit dienstunfähig war, so wurde für diese Dauer ein anderer eingesetzt - Hohepriester, und wie R. Jehuda sagt, auch der Kriegsgesalbte veranlassen durch ihren Tod die Rückkehr des Totschlägers. Daher pflegen die Mütter der Hohepriester die Totschläger mit Nahrung und Kleidung zu versorgen, damit diese nicht beten, daß ihre Söhne sterben" (Mak 11a, 555f.).

So scheint mir dabei die Idee der Anweisung Gottes an Israel immer mehr abgemildert und wie im Alten Orient in einen Schadenersatz umgewandelt werden zu sein. BQ 85b, 312 führt z.B. den zu leistenden Schadenersatz näher aus: Eine Stichwunde wird mit einer Stichwunde abgegolten, außer dem Schadenersatz muß der Täter dem Opfer auch Schmerzensgeld zahlen. Daraus folgt aber, daß die Schuld unabhängig von Vorsatz und Absicht besteht. Der Schadenersatz schließt nach R.

Papa die Heilkosten ein. So sind die Gesetze im Pentateuch meistens diesseitig orientiert.

2. Die jenseitigen Gesetze im NT

Kann ein dritter Person wirklich entscheiden, ob der Täter tatsächlich aus Absicht handelt oder nicht. Die Frage ist wahrscheinlich sehr schwer zu bejahen, denn hier geht es um eine innerliche Angelegenheit des Täters, aber nicht die eines Dritten. Daher ist es sehr fraglich, ob es wirklich eine rein fahrlässige Tötung gibt und warum man leicht fahrlässig gehandelt hat. Schließlich ist nach juristischer Ansicht die Grundlage der Schuld für einen fahrlässigen Täter in dem Interessemangel an der Gefahr seiner Handlung für die Rechtsgüter suchen.

Dazu finde ich einige Stelle im NT, besonders in der Bergpredigt sehr eindrucksvoll.

Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: du sollst nicht töten; wer aber tötet, soll dem Gericht verfallen sein. Ich aber sage euch: Jeder, der seinem Bruder zürnt, soll dem Gericht verfallen sein; wer aber zu seinem Bruder sagt: Raka!, soll dem Gericht verfallen sein; wer aber sagt: du Tor!, soll der Hölle mit ihrem Feuer verfallen sein" (Mt 5,21-22).

Oder

Jeder, der eine Frau ansieht, um sie zu begehren, hat ihr gegenüber in seinem Herzen schon die Ehebruch begangen (Mt 5,27).

Für den an dieser Stelle ausgedrückten Sachverhalt habe ich den Begriff des "jenseitigen Gesetzes" verwendet. Ich weiß, daß alle Theologen Einwände gegen diesen Begriff erheben.

Aber wenn ich den vorderen Satz als "Gesetz" bezeichne, kann ich auch den nachfolgenden Satz nicht anders nennen. Beides gehört zusammen. Entsprechendes gilt für den Dekalog: Wenn ich ihn als "Gebote" oder "Gesetze" bezeichne, muß ich auch die eben zitierte Stelle als "Gebot" oder "Gesetz" bezeichnen.

So umschreibe ich das christliche Gebot, wie es an dieser Stelle formuliert ist, mit dem Begriff "Gesetz", weil es eine ethische Verpflichtung enthält.

Die meisten Gesetze sind Verbotsnormen wie das Gesetz Hammurabis oder das heutige Strafgesetzbuch, die gesetzwidriges Verhalten verbieten. Im Gegensatz dazu steht die Gebotsnorm, die verlangt, etwas zu tun. Einen Verstoß gegen diese Norm bezeichnet man mit dem juristischen Ausdruck des "Unterlassungsdelikts". Wer es unterläßt, etwas zu tun, was das Gesetz verlangt, wird wegen Unterlassung bestraft, z. B. wegen Unterlassener Hilfeleistung nach StGB § 323c: "Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft." Die Unterlassungsdelikte machen nur sehr wenig, vielleicht 1 % oder 0,1 % der gesamten Strafgesetze aus. Möglicherweise wurden sie als praktische Ausübung der Nächstenhilfe nach dem Vorbild des "Guten Samariters" eingefügt. Normalerweise ist das Strafmaß für die Übertretung einer Norm durch Unterlassung geringer als für einen aktiven Verstoß dagegen. Das ZDF hat in einer Sendung eine Untersuchung der Polizei über das Verhalten der Autofahrer im Hinblick auf diesen Paragraphen dokumentiert. Obwohl der von der Polizei simulierte Unfall schon von weitem deutlich zu bemerken war, sind die meisten Fahrer einfach vorbeigefahren; weniger als zehn Prozent haben gehalten und Hilfe geleistet. Die Polizei hat später die Autofahrer, die vorbeigefahren sind, angehalten und sie gefragt, ob sie diesen Paragraphen kennen und wenn ja, warum sie dann nicht gehalten haben. Dabei zeigte sich, daß die meisten wohl die Verbotsnorm in Bezug auf das Töten oder Stehlen kennen, nicht aber die Unterlassungsnorm, die es gebietet, Hilfe zu leisten. Das ist gerade auch für meinen persönlichen Fall von Bedeutung: Ein Totschläger oder Ehebrecher ist an seiner äußerlichen Tat ohne weiteres zu erkennen, aber die "innerliche Tat", von der Jesus gerade spricht, wird leicht übersehen.

Wenn das auf die innere Einstellung abzielende Gebot ebenfalls als "Gesetz" bzw. "Gebot" bezeichnet wird, entsteht noch ein weiteres Problem, denn der Verstoß oder die Übertretung dagegen zieht keine Strafe im Sinne von Ex 20, 13 oder 14 nach sich. Das gilt zum Beispiel für das Gebot der Nächstenliebe: Wer dagegen verstößt, macht

sich keiner gesetzlichen Verfehlung schuldig, da die Verpflichtung nicht gegenüber einer weltlichen Instanz, sondern gegenüber dem eigenen Gewissen, und damit dem Willen Gottes, besteht. Das "jenseitige Gesetz" verstehe ich weniger im negativen Sinn eines "Jochs" bzw. einer "Last", sondern vielmehr in einem positiven Sinn, wie es in Ps 1, 19 oder 119 dargestellt ist. Deswegen habe ich dasjenige Gebot als "jenseitiges Gesetz" bezeichnet, das die Christen zum aktiven Handeln aufruft und das damit verhindert, daß das Evangelium zu einer bloßen Dekoration wird.

Das jenseitige Gesetz spricht, daß der Totschläger (רֹצֵחַ) nicht schuldig, und d.h. von der Todesstrafe frei ist, obwohl er einen Menschen getötet hat (Ex 21,13; Num 35,22ff.; Dt 4,42; 19,3ff.; Jos 20,9). Aber andererseits sagt das jenseitige Gesetz auch, daß der Ochsenbesitzer anheimfällt, obwohl er keinen Menschen getötet hat (Ex 21,29.; vgl. Mt 5,22). Denn das jenseitige Gesetz sieht nicht auf das, was geschehen ist, sondern auf die Herzen der Menschen.

Also steht ein Christ nicht nur unter dem diesseitigen, weil es verbindlich ist, solange er lebt, sondern auch unter dem jenseitigen. So heißt es, und so hofft er, daß ein gläubiger Christ nicht nur das Leben, sondern auch den Tod überschreiten wird. Wir haben die Freiheit der Entscheidung, es zu glauben und zu versuchen, ihm zu folgen, obwohl es unmöglich aussieht. Daher werden die Tötungen oder der Terror, z.B. im Nahen Osten oder in Nordirland, nie aufhören, so lange man sich nur an den diesseitigen Gesetzen orientiert. Also liegt unsere Hoffnung nicht nur in den diesseitigen, sondern vielmehr in den jenseitigen Gesetzen. Das Neue Testament ist als *ein Kommentar* zur Thora oder zu den Nebiim zu lesen, da viele Zitate darin wie z.B. sog. "Antithesen" der Bergpredigt sich auf diese Schriften beziehen. Wer aber immer das NT wie einen Kommentar des ATs liest, erhält einerseits gut *jüdische Gedanken und Traditionen*. Andererseits verliert er seine Eigentümlichkeit, denn der Text ist *nicht in Hebräisch*, sondern *in Griechisch* geschrieben. Wer zum Beispiel das Wort "Nächster" nicht als 'πλησίον', sondern wie das hebräische 'רֵעֵךְ' zu verstehen versucht, wird er im Kontext des Alten Testaments bleiben, da das Wort Heiden nicht selbstverständlich im Begriff 'רֵעֵךְ' enthält. Deswegen wäre es umständlich, zu versuchen, das NT wiederum umgekehrt ins Hebräische oder Aramäische zu übertragen und es so zu verstehen. Dagegen fordert das NT uns auf, immer wieder neu

zu interpretieren, was es heute für uns bedeutet, zum Beispiel in bezug auf die Frage des Schwangerschaftsabbruchs, der Atomenergie usw., die in der Zeit des AT oder des NT noch nicht aktuell gewesen sind. Das war damals die Aufgabe des Paulus, der mühsam versucht aus seiner jüdischen Tradition (רַעַי) her zum Heidenchrist ('πλησίον') zu machen, und unserer heute. Das ist vielleicht ein Weg zur Vermeidung oder Verhinderung der anfangs angesprochene Problematik der Katastrophe durch die unvorsätzliche Tötung. Ein Auto bzw. LKW-Fahrer z.B. kann viele bevorstehenden Unfälle dadurch vermeiden, daß er den Fußgänger bzw. Radfahrer nicht als Fremden, sondern als Nächsten wie seine Kinder oder seine Verwandten betrachtet, denn eine fahrlässige Tötung entsteht meistens aus Mangel an Interesse wie bereits oben erwähnt. Es könnte ein katastrophaler Unfall aus Atomenergie viel schlimmer als Tschernobyl passieren, wenn uns die Interesse für die Gefahr weiterhin fehlt.

Schließlich könnten die meisten der uns bevorstehenden katastrophalen Unfälle im Hinblick auf den Tötungsfall durch die Anwendung dieses jenseitigen Gesetzes verhindert werden, denn die innerliche Verfassung des Täters hat eine starke Auswirkung in Bezug auf die Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unfalls, weil die meisten fahrlässigen Tötungen, wie ich schon erwähnt habe, aus einem Mangel an Interesse für Rechtsgüter entstehen. Damit würde das jenseitige Gesetz doch zu einer Frohen Botschaft für uns.